

ERLÄUTERUNG Antrag 7 - Anpassung Wahrnehmungsvertrag BG I und II - Plattformen

Die neue EU-Urheberrechtsrichtlinie tritt im Mai 2019 in Kraft. Danach haben die Mitgliedsstaaten der EU zwei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Eine wesentliche (und bis zuletzt umstrittene) Neuerung stellt Art. 17 der Richtlinie dar. Nach dieser Vorschrift sind Betreiber großer Internet-Plattformen, wie z.B. YouTube und Facebook, in Zukunft für die Lizenzierung der urheberrechtlich geschützten Werke verantwortlich, die deren Nutzer hochladen.

Solche Lizenzen für massenhafte Nutzungen können sinnvoll nur von Verwertungsgesellschaften und großen Verwertern eingeräumt werden. Die Bild-Kunst sieht sich hierzu in den Bereichen Kunst und Bild in der Lage, sobald und soweit ihre Mitglieder ihr die notwendigen Urheberrechte übertragen haben. Antrag 7 hat genau diesen Zweck und hat – so er von der Mitgliederversammlung angenommen wird – die folgenden Auswirkungen:

- Die Bild-Kunst würde den Plattformen Rechte an den Werken ihrer Berechtigten einräumen, die von Dritten auf die Plattformen hochgeladen werden („user uploaded content“). Dafür bezahlen die Plattformen eine Vergütung. Einzelheiten zur Verteilung müssen von der Mitgliederversammlung ab dem Jahr 2020 beschlossen werden.
- Die Mitglieder behalten das Recht, selbst ihre eigenen Werke auf Plattformen hochzuladen und hierfür den Plattformen die notwendigen Rechte direkt einzuräumen.
- Die Plattformlizenz würde auch das Handeln der Dritten legalisieren, wenn diese nicht-kommerziell tätig sind, wenn es sich also z.B. um Privatpersonen handelt. Diese handeln dann nicht mehr illegal.

Mitglieder, die eine solche Legalisierung nicht wünschen und lieber illegale Uploads ihrer Werke auf Plattformen selbst löschen lassen wollen, können der Geltung der neuen Vorschrift im Wahrnehmungsvertrag individuell widersprechen. Ein Widerspruch ist auch dann möglich, wenn der vorliegende Antrag von der Mitgliederversammlung angenommen wird. Ihre Werke sind dann von der Plattformlizenz nicht umfasst und Sie behalten die volle Kontrolle über Ihre Werke (soweit das tatsächlich möglich ist.)

Auch diese Mitglieder sollten aber für Antrag 7 stimmen, damit die Bild-Kunst grundsätzlich die Möglichkeit erhält, Plattformen zu lizenzieren.

- Die Richtlinie sieht vor, dass sich die Plattformlizenzierung auf nicht-kommerziell handelnde Personen erstreckt, die Werke hochladen (s.o.). Eine Erstreckung auf kommerziell tätige Uploader erfolgt dagegen nicht. Diese benötigen unabhängig von der Plattform weiterhin eine eigene Lizenz. Selbst wenn ein Mitglied der Rechteübertragung an die Bild-Kunst zustimmt, behält es deshalb das Recht
 - kommerziellen Nutzern die Nutzungsrechte für eine Verwendung ihrer Werke auf Plattformen selbst einzuräumen, z.B. im Zuge eines Auftrags;
 - gegen kommerzielle Nutzer rechtlich vorzugehen, wenn diese ohne Erlaubnis Werke des Mitglieds auf eine Plattform hochladen. Nur gegen die Plattform selbst kann das Mitglied in diesem Fall nicht mehr vorgehen.

In der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung der BG I und II am 25. April 2019 wurde diskutiert, ob die Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags aufgeschoben werden sollte, bis die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde. Hiergegen spricht jedoch, dass sich die Bild-Kunst die Rechte so schnell wie möglich einräumen lassen muss, um zu verhindern, dass sich Dritte die Rechte einräumen

lassen. Sollten weitere Änderungen des Wahrnehmungsvertrags erforderlich werden, so kann dies jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Antrag 7 wird sowohl vom Verwaltungsrat, als auch von den Versammlungen der Berufsgruppen I und II unterstützt. Er eröffnet den Mitgliedern der Bild-Kunst zum ersten Mal seit längerem neue Erlösperspektiven.